



---

## Sachstand

---

### Europarechtlich harmonisierte Steuern

---

## Europarechtlich harmonisierte Steuern

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 002/17

Abschluss der Arbeit: 12. Januar 2017

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

1.	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
2.	<b>Europarechtlich harmonisierte Steuern</b>	<b>4</b>
2.1.	Indirekte Steuern	4
2.2.	Direkte Steuern	5

## 1. Fragestellung

Die Auftraggeber möchten eine Übersicht über die in der Europäischen Union bereits harmonisierten Steuern erhalten.

## 2. Europarechtlich harmonisierte Steuern

„Bei der Gründung der EG wurde in Art. 93 (ex-Art. 99) EG-Vertrag (EGV) für die indirekten Steuern den Organen der EG eine ausdrückliche Ermächtigung dazu erteilt, die Steuergesetze der Mitgliedsstaaten durch EG-Richtlinien aneinander anzugeleichen und auf diesem Wege die Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Diese Ermächtigung wurde später auf das Funktionieren des Binnenmarktes eingeschränkt. Für die direkten Steuern ergibt sich aus der allgemeinen Regelung des Art. 94 EGV (Harmonierung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten) ebenfalls eine Ermächtigung, Richtlinien zu erlassen.“<sup>1</sup>

### 2.1. Indirekte Steuern

„Im Bereich der indirekten Steuern hat eine Harmonisierung frühzeitig begonnen (Ende der 1960er-Jahre). Praktisch vollständig harmonisiert werden konnten jedoch nur die **Kapitalverkehrsteuern** (durch die Kapitalverkehrsteuer-Richtlinie von 1969).

Als besonders wichtig für den grenzüberschreitenden Handel erwies sich die **Umsatzsteuer**. Hier konnten Einigungen erzielt werden über die Einführung des Mehrwertsteuer-Systems in der gesamten Gemeinschaft (Erste Umsatzsteuer-Richtlinie) und schließlich auch darüber, dass die Bemessungsgrundlage in allen Mitgliedsstaaten - mit einigen wenigen verbleibenden Ausnahmen - nach gleichen Regeln zu berechnen sei (Sechste Umsatzsteuer-Richtlinie von 1977). Wegen des hohen Aufkommens der Umsatzsteuer und ihrer Relevanz für das Preisniveau war eine Einigung über die Angleichung der Steuersätze jedoch nicht möglich. Mit der Abschaffung der Steuergrenzen im EG-Binnenmarkt war es jedoch in Einzelfällen möglich, dass Waren aus anderen Mitgliedsstaaten auf den Markt eines Landes gelangen konnten, ohne dass die Steuerbelastung an das Niveau dieses Landes angepasst werden musste. Um die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen zu halten, wurden daher erstmals auch Vorschriften über einen Mindeststeuersatz auf 15 Prozent in die betreffende Richtlinie aufgenommen. Wofür ein ermäßigerter Steuersatz verlangt werden darf, ist ebenfalls strikt durch EG-Vorgaben geregelt.

Ab 2006 wurde außerdem für fast alle bisherigen Schritte im Bereich der Umsatzsteuerharmonisierung eine Zusammenfassung in einem einheitlichen, leichter lesbaren Text verwirklicht: der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Für die Praxis folgt aus der Steuerharmonisierung in der EU im

---

<sup>1</sup> Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Steuerharmonisierung in der EU, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/14253/steuerharmonisierung-in-der-eu-v11.html> [zuletzt abgerufen am 11.01.2017]

Bereich der Umsatzsteuer, dass fast alle Fragen, die sich bei der Auslegung von Umsatzsteuergesetzen ergeben, in die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs fallen.

Im Bereich der speziellen Verbrauchsteuern hat die Gemeinschaft kleinere Fortschritte bei der Steuerharmonisierung erreicht. Diese beschränken sich auf die Angleichung der drei wichtigsten Steuern - **Tabaksteuer, Alkoholsteuern und Mineralölsteuer** - sowie auf die Vorgabe allgemeiner Grundsätze zur Gestaltung solcher Steuern (Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie), die Festlegung der zu besteuernden Gegenstände und nähere technische Regelungen (Mineralölsteuerstruktur-Richtlinie, Alkoholsteuerstruktur-Richtlinie, Tabaksteuerstruktur-Richtlinie) und auf die Vorgabe von Mindeststeuersätzen (zur Verhinderung eines ruinösen Steuersenkungswettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten). Für die übrigen Verbrauchsteuern gilt der Grundsatz, dass die Mitgliedsstaaten bei der Gestaltung ihrer Gesetze frei sind, solange sie nicht zur Einführung von Grenzkontrollen oder ähnlichen Formalitäten beim Grenzübertritt innerhalb der EU führen. <sup>“2</sup>

## 2.2. Direkte Steuern

Eine Harmonisierung der direkten Steuern konnte bislang nicht umgesetzt werden. Detailfragen konnten mittels Richtlinien geregelt werden.

Im Einzelnen sind zu nennen:

- (1) Amtshilferichtlinie über die Auskunftserteilung zwischen den Finanzbehörden (1977);
- (2) Fusionsrichtlinie über die Behandlung grenzüberschreitender Verschmelzungen, Spaltungen, Einbringungen und Anteilstauschvorgänge (1990);
- (3) Mutter-Tochter-Richtlinie über die Behandlung von grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen im europäischen Konzern (1990);
- (4) Schiedsabkommen zwischen den Mitgliedsstaaten (1990);
- (5) Zinsrichtlinie über die Besteuerung privater Zinserträge in der EU (2003);
- (6) Zinsen-und-Lizenzgebühren-Richtlinie (2003 mit späteren Änderungen).

\* \* \*

---

2 siehe Fn. 1